

Substratlieferungsvertrag

Zwischen der Projektgesellschaft

**Biomassekraftwerk Maienburg GmbH & Co KG
35794 Mengerskirchen
Werk Maienburg 1a**

Im folgenden Betreiber genannt

und

im folgenden Lieferant genannt

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsinhalt

Der Vertrag regelt die Lieferung von Biomasse/Substrat an den Betreiber.
Der Vertrag regelt außerdem die Abnahme des Gärrestes von der Biomasseanlage.

§ 2 Lieferpflicht

(1) Lieferant

1. Der Lieferant verpflichtet sich, organischen Wirtschaftsdünger (voraussichtliche Jahresmenge) als Substrat zu liefern (Unzutreffendes streichen).
 - a. Pferdemist (____ t/a)
 - b. Schafsmist (____ t/a)
 - c. Kuhmist (____ t/a)
 - d. Gülle (____ t/a)
 - e. Grünschnitt (____ t/a)
 - f. Häckselgut (____ t/a) (nur sehr geringer Holzanteil)
 - g. Ander geeignete Kulturarten _____ (____ t/a)

Der Lieferant und der Betreiber verpflichten sich gegenseitig zur Lieferung und Abnahme der oben aufgeführten Zielmengen. Mehrmengen oder

Mindermengen, welche mehr als +/- 20% abweichen, sind vorab einvernehmlich abzustimmen.

Der Betreiber hat zu Beginn eines Kalenderjahres (bis zum 31.01.) mit dem Lieferant die im nächsten Wirtschaftsjahr anfallenden Jahresmengen und Qualitäten abzustimmen.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, Biomasse (voraussichtliche Jahresmengen) aus energetischen Pflanzen als Substrat anzubauen und/oder zu liefern. Mehrmengen oder Mindermengen, welche mehr als +/- 20% abweichen, sind vorab einvernehmlich abzustimmen.
(Unzutreffendes streichen)

- a. Grassilage (____ t/a)
b. Maissilage (____ t/a)
c. Andere geeignete Kulturarten _____ (____ t/a)

Der Betreiber hat zu Beginn eines Kalenderjahres (bis zum 31.01.) mit dem Lieferant die im nächsten Wirtschaftsjahr anzubauenden Kulturarten abzustimmen.

3. Substratqualität

Das gelieferte Substrat muss die in der **Anlage 1a** aufgeführten Zusammensetzungen und Trockensubstanzgehalte beinhalten. Bei Über- bzw. Unterschreitung dieser Anforderungen sind die in der **Anlage 1 b** aufgeführten Abschlüsse vorzunehmen.

4. Substratmengen

Die Menge des zu liefernden Substrates nach Abs. 1 wird über eine konkrete Gewichtserfassung an der Biomasseanlage Maienburg erfasst. Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

5. Transport

Der Transport des Substrates kann vom Lieferant übernommen werden. Der Umfang der Leistung und die Konditionen der vom Lieferant übernommenen Verpflichtungen ergeben sich aus den **Anlagen 3**.

(2) Betreiber

1. Preis

Die Vergütungshöhe der einzelnen Substrate ergeben sich aus der **Anlage 1a** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Der Anspruch auf Vergütung des vom Lieferanten zu liefernden Substrates entsteht mit der Lieferung der Biomasse. Die Vergütung wird folgendermaßen vorgenommen:

Bei Substrat aus organischem Wirtschaftsdünger (Mist, Gülle), erfolgt die Bezahlung der Anlieferung vierteljährlich.

Energiepflanzen: Auf der Basis der Biomassepreise des Vorjahres erfolgt die Bezahlung für ca 50% der Biomasse spätestens 30 Tage nach Siloabdeckung (aber mindestens 12 €/to Frischmasse für Maisganzpflanzen), die Restzahlung erfolgt spätestens vier Monate nach Siloabdeckung. Eine aufgrund veränderter Preise evtl. notwendige Korrektur der Bezahlung der Biomasse (bei Über- bzw. Unterzahlung) erfolgt zum jeweiligen Jahresende (bei Kündigung entsprechend zu diesem Zeitpunkt).

3. Vertragsanpassungen beim Anbau neuer Kulturen

Erweitert sich der Kreis der geeigneten Kulturarten, sind die Anlagen 1 und 2 entsprechend anzupassen. Das Gleiche gilt dann, wenn sich geeignete Parameter für die Qualitätsbestimmung und geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen ergeben.

§ 3 Weitere Pflichten

(1) Lieferant

1. Sicherung des NawaRo-Bonus

Der Lieferant darf das gelieferte Substrat nicht mit anderen Stoffen vermischen, deren Einsatz in der Biomasseanlage zur Versagung des sog. NawaRo-Bonus nach § 8 Abs. 2 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) führt. Des Weiteren darf die gelieferte Substratmenge keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung unterzogen worden sein.

Beschädigungen der Anlage oder des Prozesses durch Fremdstoffe (wie Hufeisen, chemische Stoffe, Dünger, Pestizide,) gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Sortenwahl

Gibt der Betreiber die anzubauenden Sorten einer Kulturart vor, sind diese auszusäen. Weichen deren Preise von dem durchschnittlichen Saatgutpreis ab, sind die Mehrkosten vom Betreiber zu tragen.

3. Düngung / Pflegemaßnahmen

Düngung und Pflegemaßnahmen sind nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis durchzuführen.

4. Gärsubstratabnahme

Der Lieferant ist verpflichtet (Sicherstellung der ökologischen Balance), die Gärsubstrate (in fester oder flüssiger Form in Abhängigkeit der technologischen Konzeption der Biomasseanlage) in dem Umfang abzunehmen, in dem er Substrate geliefert hat. Durch die Vergärung entsteht ein hochwertiger organischer Dünger zur Nutzung. Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 4**.

(2) Betreiber

1. Energiepflanzenprämie/Anbau auf stillgelegten Flächen

Die Zahlung der Energiepflanzenprämie und der Anbau von Energiepflanzen auf stillgelegten Flächen sind von der Mitwirkung des Betreibers abhängig. Dieser wird die in der **Anlage 5** aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

2. Beprobung des Gärsubstrates

Die Beprobung des Gärsubstrates erfolgt nach Maßgabe der **Anlage 1a**.

§ 4 Leistungsstörungen

- (1) Ist der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, die vertraglich vereinbarte Substratmenge ganz oder teilweise zu liefern, ändert sich die Lieferverpflichtung. Der Lieferant ist verpflichtet, rechtzeitig und glaubhaft diese Minderleistung darzulegen. Die Ansprüche aus gesetzlich und vertraglich geltendem Recht des Betreibers sind grundsätzlich zu erfüllen. Hierbei ist insbesondere die Bereitstellung von Ersatzsubstrat durch den Lieferant sicher zustellen. Über die sich einzustellenden finanziellen

Mehraufwendungen ist bei Eintritt der nicht zu vertretenden Mindermengenleistung Einvernehmen zu erzielen. Es obliegt dem Betreiber die Ersatzsubstratmengen zu den angebotenen Konditionen zu nutzen oder nicht.

- (2) Der Lieferant hat die Minder- bzw. Nichtlieferung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn ein Fall von höherer Gewalt vorliegt. Fälle von höherer Gewalt sind unter anderem Kriegsfälle, Erdbeben, Überschwemmung und Maßnahmen hoheitlicher Hand.
- (3) Der Betreiber hat zeitnah nach Anlieferung des Substrates dieses auf die Einhaltung der in § 2 Nr. 3 vereinbarten Substratqualität zu überprüfen. Ergeben sich Abweichungen der Ist-Beschaffenheit des Substrates von der Soll-Beschaffenheit des Substrates, ist diese Abweichung unverzüglich zu dokumentieren und zu rügen. Kommt der Betreiber der Kontroll- und Rügepflicht nicht nach, erlöschen die vertraglichen Rechte auf Nacherfüllung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Rücktritt oder Minderung sowie gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 5 Weitere Regelungen

(1) Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beträgt mindestens 10 Jahre.
(Laufzeit ist auch individuell vereinbar)

Die Laufzeit verlängert sich automatisch jeweils um 2 Jahre, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend ab dem _____.

(2) Kündigung

Neben den in § 4 Abs. 2 geltenden Gründen ist die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit zweimonatiger Kündigungszeit zum 31.03, 30.06, 30.09 oder 31.12 möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dieses mangels Masse abgelehnt wird,
- die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Partei ernsthaft gefährdet ist,

- wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages trotz schriftlicher Abmahnung verletzt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform durch eingeschriebenen Brief und ist mit Zugang des Einschreibens wirksam.

(3) Schadenersatz

Im Falle der Nichterfüllung durch den Lieferant, entstehen Schadensersatzansprüche zuzüglich der Aufwendungen zur Beschaffung der nicht gelieferten Substrate und deren Qualität.

(4) Rechtsnachfolge

1. Von einem Übergang des Betriebes des Lieferanten im Rahmen der Rechtsnachfolge auf einen Dritten bleibt dieser Vertrag unberührt.
2. Bei einer rechtsgeschäftlichen Überlassung des Betriebes des Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, diese davon abhängig zu machen, dass der Übernehmer in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintritt.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, den Betreiber unverzüglich von jeder Rechtsnachfolge bzw. rechtsgeschäftlichen Überlassung des Betriebes schriftlich zu unterrichten.
4. Der Betreiber ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger unverändert zu übertragen. Er hat diese dem Lieferant 6 Wochen vor Übertragung schriftlich anzuzeigen.

(5) Verlängerter Eigentumsvorbehalt ¹

Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers

Der Betreiber ist jedoch befugt, die Vorbehaltsware zu vergären und das Biomethan zum Zwecke der Strom- und Wärmeerzeugung in einem BHKW zu verbrennen und/oder bei entsprechender Gasqualität in das örtliche Gasnetz einzuspeisen. Die hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Betreiber anteilig im Voraus an den Lieferant ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes inklusive der Mehrwertsteuer.

Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Betreiber weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt.

(6) Schriftformerfordernis

Die Vereinbarung, Änderung und Ergänzung des Vertrages und seiner Anlagen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(7) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so wird durch die Unwirksamkeit die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Im Falle von unvollständigen Regelungen soll die Lücke durch Auslegung des im Vertragstext niedergelegten Parteiwillens so geschlossen werden, wie es dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

(8) Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft Biomasseanlage Maienburg.

Datum, Ort _____

Betreiber

Lieferant

¹ Alternativ kann der Kaufpreis auch über eine Bankbürgschaft auf erstes Anfordern gesichert werden.